



Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Gemeinde Utting am Ammersee

Die Gemeinde Utting am Ammersee erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132 -1-I), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende örtlichen Bauvorschriften als Satzung.

Präambel

In den Ortskernen von Utting und Holzhausen sind noch etliche Gebäude in regionaltypischer Bauweise und mit ortsbildprägendem Charakter vorhanden. Dies sind überwiegend die Haupt- und Nebengebäude der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen, der Gastronomie und der kleinteiligen Nahversorgung (Apotheke, usw.) die besondere Merkmale aufweisen (z.B. einfirstige Hauptbaukörper, Zweigeschoßigkeit mit mittelsteilem Satteldach, Baukörper ohne Vor- und Rücksprünge, rechteckige Grundrisse mit zu Teilen deutlich ausgeprägter Längsseite und eine raumprägende Situierung der Hauptbaukörper und Nebengebäude). Daneben gibt es abweichende Bauformen, alte Villengebäude und Hotels, die insbes. durch die Attraktivität des Standortes am Ammersee für wohlhabende Münchner Bauherren und Feriengäste Ende der letzten Jahrhundertwende entstanden sind. Diese haben abweichende Grundrisse, besondere Dachformen (z.B. Walm- und Krüppelwalmdach) und Zierelemente. Weitere historische Gebäude für besondere Nutzungen wie die Kirchen, Schul- und Pfarrhaus weisen als besonderes Merkmal steilere Dachneigungen ohne Dachüberstand auf.

Um diesen besonderen Charakter zu erhalten und die ortsbildprägende Gestaltung zu wahren, trifft die Gemeinde Utting am Ammersee Regelungen für ihr Straßen- und Ortsbild.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in interkommunaler Zusammenarbeit mit den Gemeinden Schondorf und Greifenberg (IKEK) sowie den Vorbereitenden Untersuchungen mit der Abgrenzung eines Sanierungsgebietes intensiv mit der Identität (Stärken und Schwächen) sowie den zukünftigen Zielen der Ortskernsanierung auseinandergesetzt. Innerhalb dieses Prozesses wurde auch die Handlungsempfehlung/ Maßnahme formuliert, den Erhalt, die Sicherung und Weiterentwicklung ortsbildprägender, historischer Ortsgefüge, baulicher Strukturen sowie Gestaltungselemente über die Überarbeitung der kommunalen Satzung sicherzustellen.

Es ist das ortsgestalterische Ziel der Gemeinde den identitätsprägenden Charakter zu erhalten, weiterzuentwickeln und zu verbessern. Es sollen Gebäude entstehen, die sich

durch ihre Gestaltung in das vorhandene Ortsbild einfügen. Des weiteren sollen gestalterische Festsetzungen zu Einfriedungen das Orts- und Straßenbild bewahren und aufwerten.

Regelungen zur Versiegelung tragen zudem zum Gesundheitsschutz (thermische Last, wohnklimatischer Wert) und zur Begrenzung von Umweltauswirkungen (hydrologische Last, ökologischer Wert) bei.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die örtlichen Bauvorschriften gelten für die Ortskerne von Utting und Holzhausen im Rahmen der Bereiche, die in den als Anlage beigefügten Lageplänen (Blatt 1: Hauptort Utting, Blatt 2: Ortsteil Holzhausen) gekennzeichnet sind; die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung. Darüber hinaus gelten die Regelungen der §§ 6 über Einfriedungen und 7 Versiegelung für den gesamten Ortsbereich ausgenommen der im Außenbereich sowie in Gewerbegebieten und Sondergebieten gelegenen Grundstücke.
- (2) Die örtlichen Bauvorschriften gelten für alle baulichen Anlagen und Werbeanlagen und umfassen genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige Anlagen.
- (3) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.
- (4) Anforderungen des Denkmalschutzes bleiben unberührt.

§ 2

Gebäude, Anbauten und Nebengebäude

- (1) Für Haupt- und Nebengebäude ist ein klarer Baukörper mit rechteckigem Gebäudegrundriss zu errichten. Die Gebäudelänge (= Traufseite) von Hauptgebäuden muss dabei die Gebäudebreite (= Giebelseite) im Verhältnis $\geq 1,2:1$ überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Grundstückszuschnitt das nicht zulässt.
- (2) Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser) sowie auf einem Grundstück zusammengebaute Gebäude sind als gestalterische Einheit mit durchgehendem Dachfirst und Traufe sowie gleicher Dachneigung auszubilden. Ebenfalls sind Dachaufbauten aufeinander abzustimmen, je Doppelhaus und Hausgruppe sowie auf einem Grundstück zusammengebaute Gebäude ist nur eine Dachaufbauart zulässig.
- (3) Anbauten an den Hauptbaukörper sind zulässig. Sie sind abgewandt vom Straßenraum und in baulicher Ausprägung deutlich untergeordnet zum Hauptbaukörper auszuführen.
- (4) Wintergärten müssen gegenüber der jeweiligen Außenwand untergeordnet sein und sind nur im Erdgeschoß zulässig. Sie dürfen nicht um die Gebäudeecken des Hauptgebäudes geführt werden. Die Dachhaut des Hauptgebäudes darf nicht durch Wintergärten eingeschnitten werden.

§ 3

Fassadengestaltung, Materialien und Farbgebung

- (1) Fassaden müssen als Lochfassaden mit möglichst orthogonalem Fensterraster der Geschosse entwickelt werden. Die Fensterflächen pro Fassade dürfen nicht mehr als 35 % betragen.
 - Es sind stehende, rechteckige Fensterformate (auch übereinanderstehend) mit gegliederten Fenstern auszuführen.
 - Übereckfenster sind nicht zulässig. Runde Fenster sind nur in Giebelfeldern zulässig. Fensterbänder über mehr als ein Geschoss sind unzulässig.
- (2) Seitlich angebrachte Fensterläden müssen aus Holz oder Holzverbundstoffen oder Aluminium ausgeführt werden.
- (3) Die Außenwände sind mit wesentlichen Anteilen von Putz- und Holzfassaden¹ auszuführen.
- (4) Putzflächen sind in einem weißen oder hellen Farbton bzw. nach historischem Vorbild zu streichen, grelle oder stark leuchtende Farbtöne sind nicht zulässig. Holzverschalte Fassadenflächen und Holzfassaden sind entweder natur zu belassen oder können in mittel und dunkel abgetönten Farben (blau, grün, rot, braun) oder weiss gestrichen werden.
- (5) Außenwandverkleidungen sind nur in Holz¹ zulässig. Verbundwerkstoffe und Plattenmaterialien sind zur Fassadengestaltung nicht zulässig.
- (6) Nebenkörper sind in Holzbauweise, mit Holzverschalung der Fassade oder verputztem Mauerwerk¹ auszuführen.
- (7) Nicht zugelassen sind folgende Baustoffe für Gebäudeaußenwände und Balkone sowie Dächer (Haupt- und Nebengebäude)
 - unverputztes Ziegelmauerwerk bzw. -verkleidungen
 - Waschbeton oder künstlich strukturierte Betonoberflächen
 - Steinverkleidungen
 - Mosaik- oder Keramikverkleidungen
 - Riemchenverkleidungen
 - hell eloxierte Metallrahmen
 - Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Metall oder Glas
 - Wellplatten aus Kunststoff und Metall
 - Holzfaserplatten oder ähnlich wirkende Werkstoffplatten als Außenwandverkleidung
 - rohes oder hell eloxiertes Metall oder Aluminium
 - Glasbausteine
 - verspiegeltes Glas
 - ungestrichenes Metall (abgesehen von Kupfer und Titanzink als Dacheindeckung)
 - glänzende Oberflächen für Geländer

¹ Dies entspricht der traditionellen/ ortsbildprägenden Ausführung. Zulässig sind auch Materialien, die in Farbe, Textur und Erscheinungsbild vergleichbar sind.

- (8) Außen sichtbare Rolladenkästen sind unzulässig, die Rolladenkästen sind in die Fassade zu integrieren.
- (9) Historische Fensterteilungen mit Mittelstück und Quersprossen sind beizubehalten.
- (10) Außentüren sind in Holz¹ auszuführen. Glasfüllungen in Außentüren sind maßstäblich zu gliedern.
- (11) Einfahrts- und Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten sind in Holz¹ auszuführen.
- (12) Solaranlagen an Fassaden und Balkongeländern sind zum öffentlichen Verkehrsraum hin unzulässig.
- (13) Klimaanlage und Wärmepumpen an Fassaden sind straßenseitig nicht zulässig.

§ 4

Dachgestaltung, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie auf Dächern

- (1) - Bei Neu- und Ersatzbauten sind symmetrische Satteldächer mit einer beidseitig gleichen Neigung von 30° bis 45° zu errichten.
 - Der Hauptfirst ist entlang der Längsseite des Gebäudes auszuführen.
 - Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel oder Betondachsteine¹ in den Farben ziegelrot bis rotbraun und anthrazit zu verwenden. Glasierte Dachziegel sind nicht zulässig.
 - Bei Nebengebäuden, Garagen und Carports sind symmetrische Sattel- und Pultdächer zulässig; Flachdächer sind möglich, wenn sie als extensive Gründächer ausgebildet, oder ans Hauptgebäude angebaut als Dachterrassen genutzt werden.
 - Dächer von Garagen mit einer Neigung von mehr als 20° sind nur mit Dachsteinen oder Ziegeln¹ im Farbton des Hauptgebäudes auszuführen.
- (2) - Bei Neubauten und Dachsanierungen ist traufseitig ein Dachüberstand von mind. 50 cm und max. 100 cm auszuführen.
 - Bei einer Dachneigung über 40° sind geringere bzw. keine Dachüberstände zulässig.
- (3) - Dachaufbauten als Gauben sind mit Satteldach oder als Schleppgaube auszuführen (mind. 15° Dachneigung). Sie sind nur auf Dächern von Hauptgebäuden zulässig.
 - Je Gebäude ist nur ein Gaubentyp zulässig.
 - Der First von Dachaufbauten muss mind. 0,5m unter dem Hauptfirst und in einer Ebene mit anderen Dachaufbauten angeordnet sein.
 - Die Summe der Breiten aller Gauben je Dachfläche darf max. 50% der Hauptfirstlänge betragen.
 - Der Abstand von Gauben zum Ortgang beträgt mind. 3,0 m sowie untereinander mind. 2,0 m.
 - Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

¹ Dies entspricht der traditionellen/ ortsbildprägenden Ausführung. Zulässig sind auch Materialien, die in Farbe, Textur und Erscheinungsbild vergleichbar sind.

- (4) Zwerchgiebel (Widerkehren), deren First deutlich unterhalb des Hauptfirsts (mind. 0,5m) ansetzt, sind neben anderen Gauben zulässig. Das Erscheinungsbild muss sich harmonisch mit dem Gesamtgebäude verbinden und sich in das Hauptdach einfügen, sowie die Fassadengliederung der darunterliegenden Geschosse aufnehmen
- (5) Dachflächenfenster sind an einer unteren oder oberen waagrechten Begrenzungslinie anzuordnen.
- (6) Kamine sollen in das Gebäude integriert werden. Sichtbare Kaminzüge müssen senkrecht geführt werden.
- (7) Solaranlagen sind in Verbindung mit Gebäuden auf Dächern zulässig. Sie sind im Neigungswinkel der Dachhaut zu errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur bis zu 0,2 m zulässig.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.
- (2) An oder in Verbindung mit Gebäuden sind max. 5,00 m lange und max. 0,60 m hohe nicht selbstleuchtende (ohne integriertes Leuchtmittel) Schriftzüge (auch bei einem Einzelbuchstaben) mit Hinterleuchtung, beleuchtete, nicht selbst leuchtende Bemalungen sowie bedruckte oder bemalte Tafeln aus Holz oder Metall zulässig.
- (3) Beleuchtete Werbeanlagen müssen in ihrer Helligkeit auf das Umgebungslicht abgestimmt sein. Eine Blendwirkung oder Aufhellung angrenzender Wohnbereiche ist unzulässig. Im Zeitraum von 22-6 Uhr ist keine Beleuchtung zulässig.
- (4) Die Anbringung ist auf die Farbgebung und Gliederung der Fassade abzustimmen. Die Oberkante der Werbung an oder in Verbindung mit dem Gebäude darf nicht oberhalb der Fensterbank der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- (5) Werbeanlagen dürfen nicht auf Dächern, Bäumen, Balkonen oder Erkern, angebracht werden.
- (6) Nicht zulässig sind:
 - Selbstleuchtende Werbeanlagen (mit integriertem Leuchtmittel)
 - Bewegliche Lichtwerbung und laufende schriftenkastenförmige und selbstleuchtende Werbeanlagen
 - Plakatanschlagtafeln
 - Großflächig beklebte Schaufenster, mehr als 50% der Glasfläche
 - Werbeanlagen mit Schallemissionen
- (7) Abweichungen von Festsetzungen zu Werbeanlagen können bei Tankstellen ausnahmsweise zugelassen werden, jedoch nur insoweit, wie es durch den besonderen Nutzungszweck begründet ist.

§ 6

Einfriedungen

- (1) Einfriedungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grünflächen dürfen eine Höhe von 1,40m über dem bestehenden Gelände nicht überschreiten.

- (2) Einfriedungen sind aus Naturholz oder Metall und als lebende Hecken aus standortheimischen Gewächsen zulässig. Holzzäune sind mit senkrecht stehenden oder waagrechten Latten oder Brettern zulässig. Einfriedungen aus Metall sind als waagrechte oder senkrechte Stangenzäune oder hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Geschlossene Einfriedungen wie Gabionen, aus Mauer-, Bretter- oder Plattenwerk, sowie Einfriedungen aus Kunststein, Kunststoffstäben, Stacheldraht, Plastikelementen oder Rohrmatten sind unzulässig.
- (3) Thujen-, Scheinzypressen- und Fichten sind an Grundstücksgrenzen, sofern sie der Einfriedung dienen, grundsätzlich unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind sockellos mit einem Bodenabstand von mind. 0,10m herzustellen. Abgrenzungen aus Pflastersteinen oder Leistensteinen sind bodenbündig einzubauen. Sockel sind nur zur Überwindung der Topographie zulässig.
- (5) Für land- und forstwirtschaftliche Flächen sind nur einfache, landwirtschaftsgerechte sowie offene sockellose Einfriedungen (z. B. Stangengeländer, Holzpfosten mit Spanndraht etc.) zulässig.

§ 7

Versiegelung von Flächen

Bodenversiegelungen, versickerungsunfähige Bodenbeläge, nicht begrünte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten für unbebaute Flächen, Zufahrten, und -wege sowie Terrassengestaltungen außerhalb eines max. 0,8 m breiten Streifens entlang von Gebäuden (Traufstreifen) sind nicht zulässig.

§ 8

Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften können Abweichungen gemäß Art 63 der Bayerischen Bauordnung zugelassen werden, die in besonderen Verhältnissen eines Grundstücks, seiner Lage, Umgebung oder eines vorhandenen Altbestandes oder einem besonderen Nutzungszweck (z.B. gewerblich genutzte bauliche Anlage oder Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Anlagen im Außenbereich und in Sondergebieten) begründet liegen, soweit das in der Präambel genannte Satzungsziel nicht gefährdet wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO dar und können mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde vom 11.04. 2008 außer Kraft.

Utting a. Ammersee, den 26.09.2025



Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister





Umgriff der Satzung

öffentliche Gebäude

Anlage (Blatt 1) zur Satzung über örtliche Bauvorschriften
Hauptort Utting
M 1:5.000

Stand: 17.09.2025 Planungskooperation Weisel/ Hess



- Umgriff der Satzung
 - öffentliche Gebäude
- Anlage (Blatt 2) zur Satzung über örtliche Bauvorschriften
Ortsteil Holzhausen
M 1:5.000



GEMEINDE UTTING
LUFTKURORT AM AMMERSEE

Bekanntmachung

Satzung über örtliche Bauvorschriften

in der Gemeinde Utting am Ammersee

vom 26.09.2025

der

Gemeinde Utting am Ammersee

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132 -1-I), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee den Erlass der Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Gemeinde Utting am Ammersee in seiner Sitzung vom 25.09.2025 beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt am 26.09.2025 durch Niederlegung in den Räumen der Gemeindeverwaltung Utting am Ammersee, Eduard-Thöny-Straße 1, 86919 Utting am Ammersee, Zimmer 21, 2. OG.

Hierauf wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Utting am Ammersee hingewiesen.

Utting am Ammersee, den 26.09.2025

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

Florian Hoffmann

Erster Bürgermeister



GEMEINDE UTTING

LUFTKURORT AM AMMERSEE

Satzung über örtliche Bauvorschriften

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:

An die Gemeindetafeln gemäß der Geschäftsordnung
für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee

	angeheftet am:	abgenommen am:
Utting am Ammersee,	26.09.2025	27.10.2025

(Unterschrift)

.....

.....



GEMEINDE UTTING
LUFTKURORT AM AMMERSEE



GEMEINDE UTTING
LUFTKURORT AM AMMERSEE

Bekanntmachung

Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Gemeinde Utting am Ammersee vom 26.09.2025

der

Gemeinde Utting am Ammersee

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588; BayRS 2132 -1-), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee den Erlass der Satzung über örtliche Bauvorschriften in der Gemeinde Utting am Ammersee in seiner Sitzung vom 25.09.2025 beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt am 26.09.2025 durch Niederlegung in den Räumen der Gemeindeverwaltung Utting am Ammersee, Eduard-Thöny-Straße 1, 86919 Utting am Ammersee, Zimmer 21, 2. OG.

Hierauf wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Utting am Ammersee hingewiesen.

Utting am Ammersee, den 26.09.2025

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

Florian Hoffmann

Erster Bürgermeister

Satzung über örtliche Bauvorschriften

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:

An die Gemeindefafeln gemäß der Geschäftsordnung
für den Gemeinderat der Gemeinde Utting am Ammersee

Utting am Ammersee,

angeheftet am:
26.09.2025

abgenommen am:
27.10.2025

(Unterschrift)



Sitzung des Gemeinderates am 25.09.2025

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

10. Erlass einer Ortsgestaltungssatzung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2025 wurde darüber informiert, dass die Sanierungssatzung mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam in Kraft getreten ist. Des Weiteren wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.04.2025 das Planungsbüro Frau Weisel und Frau Hess zur Erstellung der Ortsgestaltungssatzung beauftragt.

Am 07.05.2025 fand bereits ein Erstgespräch statt. Hier wurde u. a. auch vorgeschlagen, die Einfriedung nicht über eine separate Satzung zu regeln, sondern in die Ortsgestaltungssatzung zu integrieren. Des Weiteren sollen auch Festsetzungen zu Flächenversiegelungen getroffen werden.

Am 03.07.2025 fand ein entsprechender Workshop statt. Hier wurde der erste Entwurf vorgelegt und überarbeitet.

Nach Einarbeitung der gewünschten Änderungen wurde der Satzungsentwurf am 18.07.2025 zur rechtlichen Prüfung an einen externen Juristen übermittelt.

Nach mehrmaliger Nachfrage erhielten wir am 15.09.2025 die rechtliche Prüfung und den Hinweis, dass die Satzung spätestens am 30.09.2025 in Kraft treten muss, da gestalterische Regelungen zur Einfriedung ab 01.10.2025 nicht mehr getroffen werden können (Entfall der entsprechenden Rechtsgrundlage).

Die Einarbeitung und letztmalige juristische Prüfung erfolgten zwischen Frau Weisel und dem Juristen. Die finale Fassung wurde am 19.09.2025 übermittelt und ist der Anlage zu entnehmen. Die vorgenommenen Änderungen sind tabellarisch in der Anlage „Übersicht Anmerkungen“ dargestellt.

Beschluss:

§ 3 (12)

Solaranlagen an Fassaden und Balkongeländern sind unzulässig.

Abstimmung: 3 Ja 11 Nein

Beschluss:

§ 3 (12)

Solaranlagen an Fassaden und Balkongeländern sind zum öffentlichen Verkehrsraum hin unzulässig.

Abstimmung: 10 Ja 4 Nein

Beschluss**§ 5 (2)**

An oder in Verbindung mit Gebäuden sind max. 5,00 m lange und max. 0,60 m hohe nicht selbst-leuchtende (ohne integriertes Leuchtmittel) Schriftzüge (auch bei einem Einzelbuchstaben) mit Hinterleuchtung, beleuchtete, nicht selbst leuchtende Bemalungen sowie bedruckte oder bemalte Tafeln aus Holz oder Metall zulässig.

Abstimmung: 14 Ja 0 Nein

Beschluss:**§ 5 (7)**

Abweichungen von Festsetzungen zu Werbeanlagen können bei Tankstellen ausnahmsweise zugelassen werden, jedoch nur insoweit, wie es durch den besonderen Nutzungszweck begründet ist.

Abstimmung: 12 Ja 2 Nein

Beschluss:**§ 4 (7)**

Solaranlagen sind in Verbindung mit Gebäuden auf Dächern zulässig. Sie sind im Neigungswinkel der Dachhaut zu errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur bis zu 0,2 m zulässig.

Abstimmung: 14 Ja 0 Nein

Beschluss:**§4 (1) 3. Spiegelstrich**

Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel oder Betondachsteine in den Farben ziegelrot bis rot-braun und anthrazit zu verwenden. Glasierte Dachziegel sind nicht zulässig.

Abstimmung: 6 Ja 8 Nein

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die angehängte Satzung, zuzüglich der beschlossenen Änderungen, über örtliche Bauvorschriften in der Gemeinde Utting am Ammersee in der Fassung vom 18.09.2025 wie vorgeschlagen.
2. Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmung: Ja 14 Nein 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Utting am Ammersee, 01.10.2025

Matthias Graf

